

Anlage 1

ANTRAG AUF SATUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung, die Satzung wie folgt zu ändern :

ARTIKEL IV. ORGANE

1. Organe des Internationalen Zivildienstes e. V. sind
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil
International und
den weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird,
(bisher : und den übrigen Vorstandsmitgliedern,)
 - c) die Buchprüfer.
2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer beträgt ein Jahr.
(bisher : Die Amtsdauer . . . der übrigen Vorstandsmitglieder . . .)
Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e. V. gerichtlich und außergerichtlich.
(Neue Ergänzung :)
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
(Neue Ergänzung durch eine Ziffer 4 :)
4. Die Mitgliederversammlung weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zu. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

ARTIKEL V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

.....

2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

- b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.
- c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl durch schriftliche Stimmabgabe aufgefordert werden. Die Vorwahl dient nur zur Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen, bevor sie in die Wahl eintritt.

(Neue Ergänzung durch den folgenden Absatz :)

Die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung durch Zuruf zu bestimmenden Wahlleiters, der für die Dauer des Wahlvorganges den Leiter der Mitgliederversammlung ablöst. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann verlangen, daß mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. Wenn kein abweichender Beschluß gefaßt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes und die Buchprüfer einzeln gewählt. Der Wahlvorgang endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.

3.

Im Auftrage des Vorstandes :

Bertram Schröter

Heinz-Gerhard Oelmann